

Ordentliche Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA am 16. Dezember 2020

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 11. der Tagesordnung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 11 die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2020 in Höhe von insgesamt bis zu € 9.900.000,00 – dies entspricht 10% des derzeitigen Grundkapitals – vor, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, in den kommenden Jahren ausreichend flexibel und schnell auf Marktgegebenheiten zu reagieren und ihre Eigenkapitalausstattung den sich ergebenden Erfordernissen flexibel anpassen zu können. Zu der Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, erstattet die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht, der ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kws.de/Hauptversammlung abrufbar ist und dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein wird:

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Um die Abwicklung zu erleichtern, sollen die neuen Aktien auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie ausschließlich den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin soll aber in den in der vorgeschlagenen Ermächtigung genannten Fällen auch ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen:

- Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien schließt die Ermächtigung ein, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht anzunehmen. Dies ist allgemein üblich und zur Erleichterung der Abwicklung bzw. zur Erreichung glatter Bezugsverhältnisse auch sachlich gerechtfertigt, damit im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne einen solchen Ausschluss des Bezugsrechts würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich durch die Gesellschaft verwertet.
- Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll zudem, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, für den Fall gelten, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch die persönlich haftende Gesellschafterin nicht wesentlich im Sinne von §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Gesellschaft wird durch diese Ermächtigung in die Lage versetzt, einen entstehenden Eigenkapitalbedarf kurzfristig zu decken, der beispielsweise aufgrund sich kurzfristig bietender Marktchancen oder auch bei der Gewinnung neuer Aktionärsgruppen entstehen kann. Durch die Ermächtigung können solche Möglichkeiten schnell und flexibel realisiert werden. Darüber hinaus sind aufgrund der unkomplizierten Abwicklung – ohne die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsrechts – höhere Erlöse aus den neu auszugebenden Aktien zu erwarten. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein rasches Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird sich bei Ausnutzung der Ermächtigung bemühen, eine etwaige Abweichung vom Börsenpreis so niedrig zu bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die aufgrund – etwaiger künftiger – Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden; ferner sind auf diese Zahl Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder nach Rückerwerb veräußert werden. Diese Vorgaben tragen im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Interesse der Aktionäre am Schutz vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung. Aufgrund des börsenkursnahen Ausgabebetrages der neuen Aktien und der volumenmäßigen Begrenzung der Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss steht zudem jedem Aktionär

grundsätzlich die Möglichkeit offen, zu annähernd gleichen Bedingungen die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien über die Börse zu erwerben.

- Ferner soll die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für die Ausgabe neuer Aktien bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen gelten, insbesondere zum Zweck der Gewährung von Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften. Die Gesellschaft steht in einem vielfältigen Wettbewerb und soll daher in der Lage sein, an den nationalen und internationalen Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Hierzu gehört insbesondere auch die Möglichkeit, bei sich bietender Gelegenheit Erwerbchancen wahrzunehmen, um hierdurch die eigene Wettbewerbsposition zu verbessern. Aktien aus genehmigtem Kapital können dabei eine sinnvolle und attraktive Gegenleistung darstellen, welche von den Verkäufern nicht selten sogar ausdrücklich gefordert wird. Durch das Genehmigte Kapital 2020 und die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, derartige Chancen schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Da eine solche Akquisition zumeist kurzfristig erfolgt, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden; wegen der gesetzlichen Fristen dürfte in diesen Fällen auch für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung regelmäßig die Zeit fehlen. Es bedarf daher eines genehmigten Kapitals, auf das die persönlich haftende Gesellschafterin schnell und flexibel zugreifen kann, um derartige Chancen im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre wahrzunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird bei der Ausübung dieser Ermächtigung sicherstellen, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der neuen Aktien steht und die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre angemessen gewahrt werden. Bei der Bemessung des Werts der Aktien wird deren Börsenpreis von Bedeutung sein. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen. Die durch den Bezugsrechtsausschluss bedingte Verwässerung des Anteilsbesitzes der vorhandenen Aktionäre wird dadurch aufgewogen, dass diese – mit einer zwar geringeren Beteiligungs- und Stimmrechtsquote als zuvor – an einem Unternehmenswachstum teilhaben, das sie bei Einräumung eines Bezugsrechts aus eigenen Mitteln finanzieren müssten. Durch die Börsennotierung bietet sich zudem jedem Aktionär die grundsätzliche Möglichkeit, seine Beteiligungsquote durch den Zuerwerb von Aktien wieder zu erhöhen.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft derzeit neben dem vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapital 2020 weder über ein weiteres genehmigtes noch ein bedingtes Kapital, eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien verfügt.

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 bestehen derzeit nicht. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob sie von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Hauptversammlung über eine Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 unter Ausschluss des Bezugsrechts berichten.

Einbeck, im November 2020

KWS SAAT SE & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin KWS SE

Der Vorstand



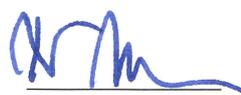
H. Duenbostel



L. Broers



F. Büchting



P. Hofmann



E. Kienle